

10.04.2013

# Gesetzentwurf

## der Landesregierung

### **Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen und zur Änderung weiterer Gesetze**

#### **A Problem und Ziel**

Das vorliegende Gesetz regelt die Überführung

- der nach Auflösung des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement (LPEM) im Geschäftsbereich des Finanzministeriums verbliebenen Projekte,
- der bislang in der Bezirksregierung Düsseldorf angesiedelten Landeskasse und
- des derzeit im Finanzministerium angesiedelten EPOS Competence Center (EPOS CC)

in ein neu zu gründendes Landesamt für Finanzen (LaFin), um die bestehenden organisatorischen und Effizienzprobleme wirtschaftlich zu lösen.

Die nach Auflösung des LPEM zum 30. Juni 2012 in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums überführten Projekte müssen auch künftig wahrgenommen werden. Sie sind vorübergehend in das Finanzministerium verlagert worden, stellen jedoch keine typisch ministeriellen Aufgaben dar. Die verbleibenden Aufgaben sind in einer angemessenen Organisationsstruktur weiterzuführen.

Dem neuen Landesamt wird zusätzlich die bisher bei der Bezirksregierung Düsseldorf angesiedelte Landeskasse Düsseldorf angegliedert. Durch die in den letzten Jahren erfolgte Konzentration der Kassenaufgaben der Landeskassen bei den Bezirksregierungen am Standort Düsseldorf besteht anstelle von ursprünglich fünf dieser Landeskassen nur noch eine. Sie hat in der Organisation der Bezirksregierung einen Sonderstatus durch die Besonderheit, dass dem Finanzministerium neben der normalen Fachaufsicht auch das Organisationsrecht gem. § 79 LHO für die Kasse zusteht. Hierbei entsteht regelmäßig ein erheblicher Abstimmungsaufwand mit der Bezirksregierung Düsseldorf und dem für die Organisation der Bezirksregierungen zuständigen Ministerium für Inneres und Kommunales. Mit der Angliederung an das neue Landesamt wird die Landeskasse in den Geschäftsbereich des Finanzmi-

Datum des Originals: 09.04.2013/Ausgegeben: 16.04.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

nisteriums überführt. Es erfolgt somit eine Zusammenführung von Dienst- und Fachaufsicht unter dem Dach des Finanzministeriums.

Schließlich wird dem neuen Landesamt das derzeit im Finanzministerium angesiedelte Competence Center für das Programm EPOS.NRW (EPOS CC) zugeordnet. Die hier wahrzunehmenden Aufgaben im Rahmen der Umstellung des bisherigen Buchungssystems auf ein modernes Rechnungswesen sind keine typischen ministeriellen Aufgaben und sollen deshalb in einer dem Finanzministerium nachgeordneten Behörde wahrgenommen werden.

## **B Lösung**

Die genannten drei Bereiche werden in einem Landesamt für Finanzen zusammengeführt. Hierdurch wird die notwendige und sinnvolle organisatorische Anbindung an den Geschäftsbereich des Finanzministeriums erreicht. Die Zusammenführung des gesamten Personals im Kassenwesen (Kameralistik, Doppik, Vollstreckung) mit dem EPOS CC ermöglicht durch die Bündelung von Ressourcen und Sachverstand in einer Landesoberbehörde einen effizienten und flexiblen Einsatz der vorhandenen Fachkräfte. Die Behörde hat durch die Zusammenführung von EPOS CC, Landeskasse Düsseldorf und den verbliebenen Projekten des ehemaligen Landesamtes für Personaleinsatzmanagement zudem eine adäquate organisatorische Größe.

## **C Alternativen**

Durch einen Verzicht auf die Zusammenführung von EPOS CC, Landeskasse und den nach diesem Gesetz verbleibenden Aufgaben des ehemaligen Landesamtes für Personaleinsatzmanagement würden die zuvor beschriebenen Probleme bestehen bleiben.

Eine geeignete Alternative zur Schaffung einer eigenen Landesoberbehörde, etwa durch die Angliederung an eine bestehende Landesoberbehörde, besteht wegen der wahrzunehmenden Querschnittsaufgaben im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nicht.

## **D Kosten**

Infolge dieses Gesetzes werden im Vollzug des Haushalts auf der Grundlage von § 50 LHO Mittelumsetzungen erforderlich. Es sind anteilige Mittel aus Kapitel 03 310 (für die Landeskasse), Kapitel 12 020 (für das EPOS CC) und aus Kapitel 12 020 (zur Fortführung der Projekte des Personaleinsatzmanagements) in ein neues Kapitel 12 400 „Landesamt für Finanzen“ umzusetzen. Darüber hinaus fallen Umzugskosten (einschl. Kosten für die Erstausrüstung) für die Landeskasse sowie höhere Bewirtschaftungskosten in der Anmietung Erkrather Straße, Düsseldorf (Heizung, Wasser, Grundreinigung) an. Der Mehraufwand beträgt im Haushaltsjahr 2013 rund 565.000 Euro. Darin enthalten ist ein einmalig anfallender Anteil für Umzugskosten der Landeskasse in Höhe von rund 300.000 Euro, so dass die laufenden jährlichen Mehrkosten 265.000 Euro betragen.

Die einmaligen und dauerhaften Mehraufwendungen werden durch die im Zuge der Auflösung des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement abzusetzenden Miet- und Bewirtschaftungskostenansätze in Höhe von insgesamt 445.000 Euro dauerhaft kompensiert.

**E      Zuständigkeit**

Zuständig ist das Finanzministerium. Beteiligt ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**F      Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H      Befristung**

Artikel 1 wird mit einer Berichtspflicht versehen. Die Befristung der Artikel 2 und 3 bleibt unverändert.



**Gesetzentwurf der Landesregierung****Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen****Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen und zur Änderung weiterer Gesetze  
Vom . . .2013****Artikel 1  
Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen****§ 1  
Errichtung des Landesamtes für Finanzen**

Das Landesamt für Finanzen wird als eine dem Finanzministerium (Ministerium) nachgeordnete Landesoberbehörde mit Sitz in Düsseldorf errichtet. Das Landesamt für Finanzen kann Außenstellen einrichten.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Das Landesamt für Finanzen nimmt landesweit Aufgaben auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Landes wahr. Es hat die Aufgabe, das im Rahmen des Projekts EPOS.NRW (Einführung von Produkthaushalten zur outputorientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen) beschaffte und an die Bedürfnisse der Landesverwaltung angepasste Buchungs- und Bewirtschaftungssystem zu pflegen und weiterzuentwickeln sowie Servicedienstleistungen für die Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Einführung und des Flächenbetriebs des neuen Rechnungswesens zu erbringen.

(2) Die bei der Bezirksregierung Düsseldorf angesiedelte Landeskasse Düsseldorf wird Teil des Landesamtes für Finanzen und nimmt die ihr nach § 79 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung vom Finanzministerium zugewiesenen Aufgaben wahr. § 79 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Das Ministerium kann dem Landesamt für Finanzen durch Rechtsverordnung innerhalb seines Geschäftsbereichs anfallende weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft, des Kassen- und des Rechnungswesens zuweisen.

(4) Das Landesamt für Finanzen hat die Aufgabe, die obersten Landesbehörden und die diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bei der landesweiten und länderübergreifenden Vermittlung von Beschäftigten zu unterstützen. Dazu entwickelt und betreibt es einen IT-gestützten zentralen Stellenmarkt für die gesamte Landesverwaltung, um das Land als Arbeitgeber darzustellen sowie Stellenangebote für interne und externe Bewerber zu veröffentlichen. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Stellenausschreibungen durch die Ressorts bleibt hiervon unberührt. Das Landesamt für Finanzen unterstützt die obersten Landesbehörden und die diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bei Zurruheetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit, indem es diese berät und anderweitige Verwendungsmöglichkeiten für die betroffenen Beamtinnen und Beamten prüft. Die Weiterbeschäftigung dieser von Dienstunfähigkeit bedrohten Beamtinnen und Beamten ist dabei vorrangig anzustreben. Das Landesamt für Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden einen flexiblen Einsatz des Personals durch Projekte fördern.

(5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die in den Absätzen 1 und 4 bezeichneten Aufgaben erlassen.

### **§ 3**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten ist zulässig, soweit sie für die Wahrnehmung der in § 2 Absatz 4 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.

(2) Soweit die Übermittlung von Personalaktendaten und sonstigen Daten der Beschäftigten der Wahrnehmung der in § 2

Absatz 4 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist, ist die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren zulässig. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung im Sinne des § 9 Absatz 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), Näheres regeln.

#### **§ 4 Leitung**

Das Landesamt für Finanzen wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet.

#### **§ 5 Aufbau**

Das Landesamt für Finanzen regelt in einem Organisationsplan die Einzelheiten seiner Organisation und legt in einem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeiten für die jeweiligen Aufgaben nach § 2 fest. Organisationsplan und Geschäftsverteilungsplan bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

#### **§ 6 Aufsicht**

Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Es übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

#### **§ 7 Berichtspflicht**

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 zu berichten.

**Artikel 2**  
**Gesetz zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes**

In § 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, wird das Wort „Personaleinsatzmanagement“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch „.....“, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 16 wird

aa) die Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts der Feuerwehr“ gestrichen,

Direktor des Instituts der Feuerwehr

bb) vor der Angabe „Direktor des Landesprüfungsamtes für die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen“ die Angabe „Direktor des Landesamtes für Finanzen<sup>3)</sup>“ eingefügt und

Direktor des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

<sup>1)</sup>Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen verliehen werden.

<sup>2)</sup>Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

cc) den Fußnoten folgende Fußnote angefügt: „<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2“.

b) In Besoldungsgruppe B 2 wird

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| aa) | vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts der Feuerwehr“ eingefügt | Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster                                 |
| bb) | die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“ gestrichen.                              | Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement |

c) In der Besoldungsgruppe B 3 wird

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| aa) | die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung“ gestrichen und  | Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung |
| bb) | vor der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesarchivs“ die Amtsbezeichnung „Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung“ eingefügt. | Präsident des Landesarchivs                           |

d) In Besoldungsgruppe B 4 wird

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| aa) | die Amtsbezeichnung „Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“ gestrichen und   | Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement   |
| bb) | vor der Amtsbezeichnung „Direktor - als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 3)“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung“ eingefügt. | Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 3) |

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

nach Nr. 2.2 der Vorbemerkungen:	511,29 Euro
nach Nr. 2.4 der Vorbemerkungen:	95,53 Euro
nach FN 1 zur BesGr. A 7 (Amtszulage)	17,58 Euro
nach FN 2 zur BesGr. A 12:	76,69 Euro
nach FN 1 zur BesGr. A 13:	47,27 Euro
nach FN 2 zur BesGr. A 13:	17,90 Euro
nach FN 3 zur BesGr. A 13:	76,69 Euro
nach FN 5 zur BesGr. A 13:	76,69 Euro
nach FN 6 zur BesGr. A 13 (Amtszulage):	168,19 Euro
nach FN 7 zur BesGr. A 13 (Amtszulage):	236,09 Euro

nach FN 1 zur BesGr. A 14:	47,27 Euro
nach FN 2 zur BesGr. A 14 (Amtszulage):	158,69 Euro
nach FN 4 zur BesGr. A 14 (Amtszulage):	158,69 Euro
nach FN 7 zur BesGr. A 14:	76,69 Euro
nach FN 8 zur BesGr. A 14 (Amtszulage):	401,21 Euro
nach FN 1 zur BesGr. A 15 (Amtszulage):	158,69 Euro
nach FN 3 zur BesGr. A 15 (Amtszulage):	158,69 Euro
nach FN 9 zur BesGr. A 15 (Amtszulage):	158,69 Euro
nach FN 10 zur BesGr. A 15 (Amtszulage):	158,69 Euro

Der Tabelle „Zulagen“ werden die Wörter  
„nach FN 3 zur BesGr. A 16 (Amtszulage):  
196,90 Euro“ angefügt.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2013  
in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Das Land nimmt im Rahmen seiner Verwaltungsmodernisierung seit vielen Jahren Strukturverbesserungen und Effizienzsteigerungen seiner Aufgabenerfüllung im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vor. Hierzu zählt die von Anfang bis Ende der 90er Jahre erfolgte Einführung des kameraleen automatisierten Verfahrens für die Erledigung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (HKR-Verfahren). Im Rahmen des Programms EPOS.NRW wird das HKR-Verfahren nunmehr schrittweise abgelöst.

Zu den Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung zählt ebenso die seit langem verfolgte Neustrukturierung des Kassenwesens des Landes, die mit einer Konzentration der nichtsteuerlichen Kassenaufgaben an einem Standort in der Landeskasse Düsseldorf einhergeht. Die Einführung des HKR-Verfahrens hat den Einstieg in die Neustrukturierung ermöglicht. Diese Kassenkonzentration wird stufenweise umgesetzt. Zuletzt wurden im Jahr 2010 die Aufgaben der Landeskasse Köln auf die Landeskasse Düsseldorf übertragen. Damit ist der erste Schritt der Neuordnung des Kassenwesens, die Zusammenführung aller von den Landeskassen bei den Bezirksregierungen wahrgenommenen Kassenaufgaben, erfolgreich abgeschlossen worden. Insgesamt ist die Neustrukturierung aber noch nicht abgeschlossen und wird fortgeführt.

Die Zusammenführung des gesamten Personals im Kassenwesen (Kameralistik, Doppik, Vollstreckung) mit dem Competence Center für das Programm EPOS.NRW (EPOS CC) ist insbesondere erforderlich, um durch die Bündelung des gesamten Sachverstands einen effizienten und flexiblen Einsatz der vorhandenen Fachkräfte zu ermöglichen. Damit wird der geplante Umstellungsprozess auf eine Integrierte Verbundrechnung auf SAP-Basis effektiv und wirtschaftlich ermöglicht. Ohne die Zusammenführung und Nutzung von Synergien wäre zusätzliches Personal insbesondere in der Landeskasse notwendig.

Es erfolgt eine sachgerechte Zusammenführung von Fachaufsicht und Dienstaufsicht im Kassenwesen unter dem Dach des Finanzministeriums.

Das Gesetz über das Personaleinsatzmanagement Nordrhein-Westfalen (Personaleinsatzmanagementgesetz NRW – PEMG NRW) ist zum 30. Juni 2012 außer Kraft getreten. Die nach Auflösung des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement verbliebenen und fortsetzungswürdigen Projekte werden derzeit im Finanzministerium weitergeführt, stellen jedoch keine typisch ministeriellen Aufgaben dar. Sie werden in das Landesamt für Finanzen integriert und dort fortgeführt.

### B Besonderer Teil Zu Artikel 1

(Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen)

#### Zu § 1 – Errichtung des Landesamtes für Finanzen

Die Vorschrift regelt die Errichtung einer neuen Landesoberbehörde gemäß § 6 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421).

Eine zentral zuständige Landesoberbehörde ist zu errichten, um landesweit die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Integrierten Verbundrechnung und im Kaswesen zu gewährleisten und die vom ehemaligen Landesamt für Personaleinsatzmanagement wahrgenommenen Projekte im Bereich des Personaleinsatzes fortzuführen. Die Behörde wird dem Finanzministerium nachgeordnet. Die Vorschrift legt außerdem den Sitz des Landesamtes für Finanzen fest.

In einem Flächenland wie Nordrhein-Westfalen kann die Einrichtung von regionalen Außenstellen zweckmäßig sein, um die zielgerichtete Aufgabenerfüllung durch das Landesamt für Finanzen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens für die Beschäftigten vor Ort zu gewährleisten.

## **Zu § 2 – Aufgaben**

Die Vorschrift beschreibt die Aufgaben des Landesamtes für Finanzen.

### Absatz 1:

Die Vorschrift beschreibt den wesentlichen vom Landesamt für Finanzen wahrzunehmenden Aufgabenumfang auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

Die Einführung des neuen doppischen Rechnungswesens auf Basis einer Integrierten Verbundrechnung im Rahmen von EPOS.NRW wird mit einer an die Bedürfnisse der Landesverwaltung angepassten Standardsoftware der Firma SAP umgesetzt. Die Herstellung der Betriebsbereitschaft und die Einführung in den ersten Verwaltungen wurden im Jahr 2010 durchgeführt.

Dem EPOS CC obliegt die Pflege und die Weiterentwicklung des IT-Verfahrens in Abstimmung mit dem Finanzministerium. Die Mitarbeiter des EPOS CC arbeiten dabei auf der Basis fachlicher und technischer Konzepte für das neue Rechnungswesen, die sie unter Würdigung notwendiger Ressortspezifika weiterentwickeln und grundsätzlich im Wege des sog. Customizing in die Standardsoftware umsetzen.

Das EPOS CC leistet daneben eine Vielzahl von Verwaltungs- und Anwendungsdienstleistungen (Serviceleistungen); vom Betrieb der Software (Anwendungsbetrieb) über Störungsbearbeitung und -behebung, Beratung und Einführungsunterstützung im Zuge der Umstellung von Verwaltungsbereichen auf das neue System bis hin zur fachlichen und technischen Schulung der Endanwender. Hinzu kommt der sogenannte Second-Level-Support. Dahinter verbirgt sich eine problemorientierte Beratungstätigkeit bei der Lösung von Anwenderproblemen und bei der Fehlerbehebung. Kann ein Anwenderproblem mit dem vor Ort vorhandenen Wissen bzw. den dort vorhandenen Werkzeugen aufgrund seiner Komplexität nicht gelöst werden, erfolgt eine Weiterleitung der Anfrage an das EPOS CC über ein systemgestütztes Ticketsystem. Das EPOS CC übernimmt in diesem Fall die Unterstützung der Anwender. Es ist ferner für die Fehlerbehebung zuständig.

### Absatz 2:

Die Vorschrift legt fest, dass die Landeskasse Bestandteil des Landesamtes für Finanzen ist. An den ihr vom Finanzministerium nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 in der Fassung vom 30. Oktober 2007 durch die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und im Wege des Einzelerlasses in der Vergangenheit übertragenen Aufgaben im Bereich des Zahlungsverkehrs, der Buchführung und der Vollstreckung von Geld-

forderungen des Landes ändert sich nichts. Es wird klargestellt, dass der Aufgabenumfang der Landeskasse Düsseldorf unangetastet und § 79 der Landeshaushaltsordnung unberührt bleibt.

#### Absatz 3:

Die Vorschrift ermächtigt das Finanzministerium dazu, dem Landesamt zusätzliche Aufgaben zu übertragen, jedoch ausschließlich solche, die in seinem Geschäftsbereich auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft, des Kassen- und des Rechnungswesens anfallen. Die Regelung stellt sicher, dass auch auf zukünftige Entwicklungen kurzfristig und flexibel reagiert werden kann.

#### Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die Fortführung der durch das ehemalige Landesamt für Personaleinsatzmanagement wahrgenommenen Aufgaben durch das Landesamt für Finanzen. Hierzu zählen Errichtung und Weiterentwicklung eines zentralen, IT-gestützten Stellenmarktes für die gesamte Landesverwaltung, Entwicklung von Konzepten, um die Versetzung von Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu vermeiden und anderweitige, geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die betroffenen Personen zu finden, sowie den flexiblen Personaleinsatz durch verschiedene Projekte (z. B. Schulverwaltungsassistenz, Betreuung) zu fördern. Dazu wird das Stammpersonal des ehemaligen Landesamts für Personaleinsatzmanagement, das nach dessen Auflösung vorübergehend in das Finanzministerium versetzt worden ist, künftig im Landesamt für Finanzen eingesetzt.

#### Absatz 5:

Diese Vorschrift ermächtigt die Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Hinblick auf die fachliche Aufgabenwahrnehmung.

### **Zu § 3 – Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Landesamt für Finanzen grundsätzlich nach den Regelungen des § 17a Abs. 3 LHO, den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes, insbesondere §§ 84 Abs. 2, Abs. 4, 85, 88, 90 LBG NRW und § 29 Abs. 2 DSG NRW, im Rahmen der Vollstreckung auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Buchst. i DSG NRW. Soweit das Landesamt für Finanzen nach § 2 Abs. 4 Aufgaben im Bereich der Personalwirtschaft und Personalverwaltung wahrnimmt, stellt § 3 sicher, dass die Verarbeitung personengebundener Daten auf spezialgesetzlicher Basis zulässig ist.

#### Absatz 1:

Diese Vorschrift gewährleistet, dass für die zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit durchgeführten Verfahren der gleiche hohe Datenschutzstandard gilt, wie für sonstige Verfahren der Personalwirtschaft und der Personalverwaltung. Zu diesem Zweck stellt Abs. 1 Satz 1 klar, dass die zuvor beschriebene Aufgabenwahrnehmung Teil der Personalwirtschaft und der Personalverwaltung ist und damit die datenschutzrechtlichen Regelungen gelten.

#### Absatz 2:

Nach § 90 Abs. 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes ist ein automatisierter Abruf von Personalaktendaten unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Absatz 2 ist eine solche Rechtsvorschrift und ermöglicht die Einrichtung und den

Betrieb eines automatisierten Abrufverfahrens, soweit die rechtlichen Voraussetzungen für den Datenabruf im Übrigen vorliegen. Durch eine Verordnung im Sinne des § 9 Abs. 2 DSG NRW kann die Landesregierung hierzu Näheres regeln.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde gem. § 22 Abs. 3 DSG NRW beteiligt.

#### **Zu § 4 – Leitung**

Die Vorschrift legt die Bezeichnung der Leitung fest.

#### **Zu § 5 – Aufbau**

Die Vorschrift gibt dem Landesamt für Finanzen vor, dass es einen Organisationsplan und einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen hat, die mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen sind.

#### **Zu § 6 – Aufsicht**

Die Vorschrift regelt die Aufsicht.

#### **Zu § 7 Befristung**

Das Gesetz wird nicht befristet, sondern mit einer Berichtspflicht versehen, da es sich um Organisationsrecht handelt.

### **Zu Artikel 2**

(Gesetz zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes)

Das Landesamt für Finanzen wird als neue Landesoberbehörde in das Landesorganisationsgesetz eingefügt. Das Landesamt für Personaleinsatzmanagement wird gestrichen.

### **Zu Artikel 3**

(Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Das Institut der Feuerwehr NRW (IdF NRW) in Münster verfügt über drei A 16-Stellen. Stelleninhaber sind der Leiter des Instituts und seine Vertreter. Der Direktor des IdF NRW hebt sich somit besoldungsrechtlich nicht hervor. Dieser Zustand widerspricht den Prinzipien der Aufbauorganisation und der funktionalen Hierarchie.

Das IdF NRW ist die größte Ausbildungseinrichtung für die Feuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland. Es bildet bundesweit exklusiv die Führungskräfte der Feuerwehren des Höheren Dienstes (Brandreferendare) aus.

Da das IdF NRW ein Schlüsselinstrument zur Umsetzung innenpolitischer Ziele bzgl. technischer Standards und Ausbildung im Feuer- und Katastrophenschutz ist, soll es im technischen Bereich als Kompetenzzentrum für die Kommunen in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten, wie z. B. Ausstattung und technische Standards für Feuerwehren und Hilfsorganisationen, etabliert werden.

Der Leiter des IdF NRW muss in besonderem Maße die Fähigkeit zur Initiierung von Reformprozessen haben. Dieser herausgehobenen Funktion des Direktors des Instituts soll auch in der Bewertung des Amtes durch eine funktionsgerechte Besoldung Rechnung getragen werden.

Mit der Aufnahme der neuen Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Finanzen“ in der Besoldungsgruppe A 16 werden die besoldungsrechtlichen Konsequenzen aus der Errichtung der neuen Landesoberbehörde gezogen.

Die Amtsbezeichnungen „Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“ in B 4 und „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“ in B 2 werden nach dem Wegfall der entsprechenden Funktionsämter infolge der Auflösung des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement zum 30.06.2012 nicht mehr benötigt und können deshalb entfallen.

Aufgrund der zentralen Bedeutung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Finanzverwaltung und darüber hinaus für die länderübergreifende Zusammenarbeit soll die Leitung zukünftig nach B 3 besoldet werden. Die bisherige Einstufung in A 16 plus Amtszulage passt im Hinblick auf Größe und Bedeutung der Behörde nicht mehr in die Besoldungsstruktur vergleichbarer Landesoberbehörden in Nordrhein-Westfalen und vergleichbarer Behörden in anderen Bundesländern.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung als größtes Lohnbüro Deutschlands mit rund 1 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ragt im Kontext der Behördenleitungen im Land Nordrhein-Westfalen aufgrund seiner Größe und Bedeutung sowie der Anzahl der zu bearbeitenden Zahlfälle deutlich aus der Behördenlandschaft Nordrhein-Westfalens heraus. Die Einstufung in B 3 ist - insbesondere nach dem Zuwachs an Bedeutung in den vergangenen Jahren (z. B. bei der Beihilfezahlung) - nicht mehr angemessen. Eine Hebung der Besoldung der Leitung nach B 4 ist deshalb gerechtfertigt und dem Amt angemessen.

#### **Zu Artikel 4**

(Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält eine Regelung zum Inkrafttreten.